

GEMEINDE POSTBAUER-HENG

Die Gemeinde Postbauer-Heng ändert die seit 01.09.1994 bestehende Satzung für **alle qualifizierten Bebauungspläne** aufgrund von § 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 des Bau- gesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) für nachfolgend aufgeführte Bebauungspläne und erlässt die Neufassung der gemeindlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 12. Juli 2004

als Satzung.

§ 1

Die ausgearbeiteten Änderungen in der Fassung vom 12.07.2004 sowie die Darstellung der Gebäudetypen wie sie im Faltblatt „Bauen Vorschriften & Ratgeber“ i.d.F. vom 12.07.2004 abgedruckt sind, ist Bestandteil der Satzung.

„Die qualifizierten Bebauungspläne“

- *Dillberg 01*
- *Postbauer I*
- *Postbauer II*
- *Ezelsdorfer Straße „Erweiterung Haffner-Ring“*
- *Postbauer West*
- *Postbauer Nord (Von-Hornstein-Straße)*
- *Heng I*
- *Heng II*
- *Heng III*
- *Heng IV*
- *Heng IV Änderung Württemberger Straße/Verlängerung Frankenstraße*
- *Heng I „Erweiterung Kemnather Str. (Gruber)*
- *Heng I „Erweiterung Mosel-Nahestraße“*
- *Heng II „Erweiterung Jurastraße“*
- *Heng – Kirchenweg/Talwiese*
- *Heng Süd – Am Backofen*
- *Heng – Langenweg – Verlängerung*
- *Heng – Talwiese II*

- Heng – Alte Köstlbacher Straße
- Köstlbach Süd + Erweiterung
- Kemnath Süd (Storchenweg)
- Kemnath Süd Erweiterung I (Kranichweg/Sperlingweg)
- Kemnath Süd Erweiterung II (Taubenweg/Entenweg/Möwenweg)
- Kemnath I
- Kemnath II
- Kemnath III
- Kapellenweg – Verlängerung
- Kemnath – Am Siegenbach
- Kemnath – Finkenweg – Erweiterung
- Kemnath – Bussardweg + Verlängerung
- Kemnath – Rebhuhnweg
- Kemnath – Brandmühle/Kothmühle/Rebhuhnweg
- An der Heide (Esper)
- Pavelsbach Ost (Josef-/Ulrichstraße)
- Pavelsbach Mitte
- Pavelsbach Nord
- Pavelsbach Nord – Erweiterung
- Pavelsbach Sebastianstraße/Annastraße
- Pavelsbach – Am Lohgraben

werden im Rahmen der Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 7 BauGB-MaßnahmenG wie folgt geändert:

Rechtliches

Die Bayer. Bauordnung hat 1994 mit dem alten Grundsatz gebrochen, dass alle Bauvorhaben genehmigungspflichtig sind und lässt unter bestimmten Voraussetzungen die Errichtung von Wohnhäusern ohne Baugenehmigung, im sog. **Genehmigungsfreistellungsverfahren** zu.

Voraussetzung:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes und entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes und den örtlichen Bauvorschriften. Die Erschließung muss ebenfalls gesichert sein.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, gibt die Gemeinde die Maßnahme in kürzester Zeit frei und der Bauherr kann mit seinem Bauvorhaben beginnen. Bei Abweichungen vom Bebauungsplan wird der Bauplan an das Landratsamt zur Genehmigung weitergeleitet.

1. Art der baulichen Nutzung

Entgegen der Bestimmung des § 13 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind im Baugebiet (WA: § 4 BauNVO) auch Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl (GRZ) = 0,4

Die **Grundflächenzahl** gibt an, wie viel Quadratmeter **Grundfläche** je Quadratmeter **Grundstücksfläche** zulässig sind, d.h. von baulichen Anlagen gemäß der Baunutzungsverordnung (BauNVO) überdeckt werden dürfen.

Geschossflächenzahl (GFZ) = 0,75

Die **Geschossflächenzahl** gibt an, wie viel Quadratmeter **Geschossfläche** je Quadratmeter **Grundstücksfläche** zulässig sind. Die Ermittlung der **Geschossfläche** erfolgt nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

3. Bauweise

Grundsatz

Als **oberster Grundsatz** gilt die bayerische Bauordnung, die im Art. 11 Abs. 2 folgendes festlegt:

Bauliche Anlagen sind mit ihrer Umgebung derart in Einklang zu bringen, dass sie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht verunstalten.

Die **Baukörper** sind klar und rechteckig auszubilden.

Die **Abstandsflächen** richten sich nach den Festsetzungen im Bebauungsplan.

Doppelwohnhäuser und **beidseitiger Garagenanbau** sind grundsätzlich zugelassen. Die jeweiligen Garagen dürfen eine Wandlänge von 9,0 m und eine Nutzfläche von 50 m² nicht überschreiten.

Garagen und deren Nebengebäude dürfen unterkellert werden und die Gesamtlänge der **Grenzbebauung** darf max 9,0 m betragen.

Wintergärten werden generell zugelassen, jedoch nur bis zu einer Größe von 25 % der Grundrissfläche des Wohnhauses.

Dächer

Dächer mit **Satteldach** sind mit einer Dachneigung von 38 – 48 Grad auszuführen.

Zweigeschossige Gebäude (E + I bzw. „Toskanahaus“) sind mit 16 – 28 Grad zu errichten.

Einfache bzw. versetzte **Pultdächer** sind zulässig. Die Dachneigung kann 16 – 28 Grad betragen.

Bei einem **Wohnhaus mit Satteldach** sind die Garagendächer dem Hauptgebäude in Form und in der Neigung anzupassen.

Überdachte Kfz-Stellplätze, sog. **Carports**, können mit **Flachdächern** versehen werden. Mit der Überdachung muss zur **straßenseitigen** Grundstücksgrenze ein Abstand von 0,5 m eingehalten werden. Eine seitliche **Wandverschalung** muss zur Straße bzw. zum Gehweg einen

Abstand von 2,0 m einhalten; dies gilt nicht für transparente Verkleidungen (z.B. Fensterglas).

+anthrazit s. Beschluss MGR 7.12.2009

Dächer sind mit naturroten, rotbraunen Dachpfannen/Dachziegel einzudecken, wobei sich die Farben letztendlich dem Bestand der Umgebung anpassen müssen. Schwarze Dacheindeckungen inmitten von naturroten Dächern werden ausgeschlossen. Metallische Eindeckungen sind nur bei Pultdächern bzw. flachen Dächern zugelassen.

Dachüberstände sind wie folgt zulässig:

- *Ortgang*
35 cm von der Gebäudeaußenkante bis Ortgangaußenkante.
- *Traufe*
60 cm von der Außenkante des Gebäudes einschließlich der Dachrinne

~~Balkone sind giebelseitig bis zu 2/3 der Wandlänge zulässig. Bei vorspringenden Balkonen darf der **Dachüberstand**, gemessen ab der Mauerscheibe, höchstens 0,50 m betragen. Eine Einzelgenehmigung für einen Überstand bis 1,50 m ist als Befreiung von den Bebauungsvorschriften möglich, wenn in der näheren Umgebung früher schon Ausnahmen zugelassen wurden.~~

entfällt siehe Beschluss BU vom 25.09.2015 TOP 10b

~~Balkone sind auch längsseitig des Gebäudes, höchstens bis zur 1/2 Wandlänge zulässig. Hier bieten sich „aufgeständerte Balkone“ an. Frei „auskragende“ Balkone sollten aus gestalterischen Gründen vermieden werden.~~

Dachgauben sind zulässig, wobei vom Ortgang ein Abstand von mindestens 1,75 m einzuhalten ist. Dachgauben dürfen max. 1,25 m hoch sein, gemessen von der Dachfläche bis Fenstersturzunterfläche.

Zwerchgiebel sind zulässig bis zu 1/3 der Dachlänge.

Sockelhöhen

Beim Gebäude **E+D** darf die Oberfläche des fertigen Fußbodens an der Hauseingangstüre max. 0,70 m über der Bordsteinoberkante liegen.

Beim Gebäude **E+I** darf die Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss an der Hauseingangstüre max. 35 cm über der Bordsteinkante liegen.

Kniestöcke

Kniestöcke sind bei der **Bauweise E+D** bis zu einer Höhe von 0,75 m, gemessen von der Oberfläche Rohdecke bis zur Unterfläche Sparren, an der Gebäudeaußenkante zulässig.

Der Gebäudetyp **E+I** sowie das sog. Toskanahaus sind ohne Kniestock zu errichten.

4. Einfriedungen, Kfz-Stellplätze

Einfriedungen werden nicht gefordert. Erfolgt eine Einfriedung, ist sie an öffentlichen Straßenflächen und Eigentümerwegen aus **Holz oder Metall** in einer Gesamthöhe, einschließlich Sockel, von **max. 1 m** zu erstellen. Ein Sockel ist nur straßenseitig und bis zu 25 cm Höhe zugelassen.

An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen bis max. 1,30 m Höhe zugelassen. Mauern und immergrüne Thujen- bzw. Zypressenhecken werden ausgeschlossen.

Tore und Einfriedungen zu **Garageneinfahrten** müssen mindestens 6 m vom Rand der Verkehrsanlagen entfernt, d.h. zurückgesetzt, errichtet werden.

Stellflächen für Kfz müssen sich außerhalb der Einfriedung befinden. Der Abstand der Garage zur Straßengrundstücksgrenze muss mindestens 6 Meter betragen. Je Wohnung sind mindestens 2 **Stellplätze** zu errichten.

5. Drainagen

Von Drainagen aufgefangenes Wasser darf **nicht** in den Abwasserkanal geleitet werden. Dieses ist in einem Schacht zu fassen und muss auf dem eigenen Grundstück versickern.

Die DIN 18195 – Teil 6 bezüglich „Abdichtung gegen von außen drückendes Wasser“ ist zu beachten.

Kelleraußenwände müssen als **wasserdichte Wanne** hergestellt werden. Lichtschächte dürfen über eine Ringleitung, die max. 1 m unter der Geländeoberkante verläuft, in den Kanal entwässert werden.

Felddrainagen, soweit vorhanden, müssen funktionsgerecht erhalten bleiben und dürfen nicht an die Abwasserleitung angeschlossen werden.

6. Abwasserbeseitigung

Auf dem Privatgrundstück ist ein **Kontrollschacht** zu errichten.

Gegen den **Rückstau** aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Für Rückstauschäden haftet die Gemeinde nicht.

Es wird dringend empfohlen, in die Kanalhausanschlussleitung einen **Doppelrückstauverschluss** nach der DIN 1997 einzubauen.

Regenwasser von Dachflächen und befestigten Flächen soll grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück mittels eines Sickerschachtes oder einer Verrieselungsanlage versickert werden.

§ 2

Die Satzung tritt gemäß § 12 mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Postbauer-Heng, den 16.11.2004



Hans Bradl
1. Bürgermeister

tassung vom 12.07.2004. In Kraft getreten am 07.11.2004

Gemeinde Postbauer-Heng 17. Nov. 2004
Centrum 3
92353 Postbauer-Heng

Bauen

Vorschriften & Ratgeber



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

mit diesem Faltblatt möchte Ihnen die Gemeinde Postbauer-Heng eine kleine Planungs- und Gestaltungs hilfe an die Hand geben.

Wir wollen damit auch Ihr Verständnis für landschafts gebundenes Bauen wecken. Weil jedes neu gebaute Haus, aber auch Um- und Anbauten, die Landschaft verändern, trägt der Bauherr Verantwortung für das äußere Erscheinungsbild seines Anwesens und auch für den Naturraum in seiner unmittelbaren Nachbarschaft. Bereits ein einziges Gebäude kann die zuvor bestehende Harmonie empfindlich stören.

Der Gesetzgeber fordert daher, dass sich Bauwerke in die Landschaft einfügen.

Um diese Lebensqualität auch künftigen Generationen zu erhalten, wollen wir Wege aufzeigen, Bauvorhaben in unserer Heimat unter Rücksichtnahme auf deren Kultur und Landschaft zu planen und zu gestalten. Für die Verwirklichung Ihres Bauvorhabens wünschen wir Ihnen viel Erfolg und gutes Gelingen.

Im **Teil 1** finden Sie die Bauvorschriften, von denen Sie aufgrund kommunaler Vorgaben und der Bay. Bauordnung nicht abweichen können.

Im **Teil 2** wollen wir Ihnen Gestaltungsvorschläge unter breiten. Gerne sind wir auch bereit, Sie im Vorfeld Ihrer Planungen zu beraten.

Teil

1

Vorschriften

Rechtliches

Die Bayer. Bauordnung hat 1994 mit dem alten Grundsatz gebrochen, dass alle Bauvorhaben vom Landratsamt genehmigungspflichtig sind und lässt unter bestimmten Voraussetzungen die Errichtung von Wohnhäusern ohne Baugenehmigung, im sogenannten **Freistellungsverfahren**, zu.

Voraussetzung:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich eines **qualifizierten Bebauungsplanes** und entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes und den örtlichen **Bauvorschriften**.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, gibt die Gemeinde die Maßnahme in kürzester Zeit frei. Bei Abweichungen wird der Bauplan an das Landratsamt weitergeleitet.

Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl (GRZ) = 0,4

Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel m² Grundfläche mit Wohnhaus, Garage, Stellplätzen und ihren Zu

fahrten gem. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) überdeckt werden dürfen.

Geschossflächenzahl (GFZ) = 0,75

Die Geschossflächenzahl gibt an, wieviel m² Geschossfläche je m² Grundstücksfläche zulässig sind. Die Ermittlung der Geschossfläche erfolgt nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Bauweise

Die **Baukörper** sind klar und rechteckig auszubilden.

Grundsatz

Als oberster Grundsatz gilt die Bayerische Bauordnung, die im Art. 11, Abs. 2 folgendes festlegt:

Bauliche Anlagen sind mit ihrer Umgebung derart in Einklang zu bringen, dass sie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht verunstalten.

Die **Abstandsflächen** richten sich nach den Festsetzungen im Bebauungsplan. In Gebieten, in denen kein Bebauungsplan vorhanden ist, gelten die Vorschriften der Bayer. Bauordnung.

Doppelhäuser mit beidseitigem Garagenanbau sind zulässig. Garagen und Nebengebäude dürfen unterkellert werden.

Dächer mit Satteldach sind mit einer Dachneigung von 38 - 48 Grad auszuführen. Zweigeschoßige Gebäude (E+I, bzw. "Toskanahaus") sind mit 16 - 28° zu errichten. Die Garagendächer sind dem Hauptgebäude in Form und in der Neigung anzupassen.

Pultdächer sind mit einer Dachneigung von 16 - 28° zulässig.

Dächer sind mit naturroten oder rotbraunen Dachpfannen/Dachziegel einzudecken. Die Dachfarbe muss sich dem Bestand der Umgebung anpassen. Metallische Eindeckungen sind nur bei Pultdächern, bzw. flachen Dächern zugelassen.

Überdachte Kfz-Stellplätze, sog. **Carports**, können mit Flachdächern versehen werden. Überdachungen müssen zur Grundstücksgrenze straßenseitig einen Abstand von 0,5 m einhalten. Eine seitliche Wandverschaltung muss zur Straße einen Abstand von 2,0 m einhalten. Transparente Verkleidungen, wie z.B. Fensterglas sind jedoch zulässig

Gesamtlänge der **Grenzbebauung** max. 8,0 m.

Wintergärten sind zulässig bis zu einer Größe von 25% der Grundfläche - ein Bauplan ist erforderlich!

Dachüberstände sind wie folgt zulässig:

- Ortsgang 35 cm von der AK Gebäude bis AK Dach
- Traufe 60 cm von der AK Gebäude einschließlich Dachrinne

Balkone sind giebelseitig bis zu 2/3 der Wandlänge zulässig. Der **Dachüberstand** bei vorspringenden Balkonen darf **höchstens 0,50 m** betragen, gemessen ab der Mauerscheibe.

Dachgauben sind zulässig, wobei vom Ortsgang ein Abstand von mindestens 1,75 m einzuhalten ist. Dachgauben dürfen max. 1,25 m hoch sein, gemessen von der Dachfläche bis Fenstersturzunterfläche.

Zwerchgiebel sind zulässig bis zu 1/3 der Dachlänge.

Sockelhöhen Die Oberfläche des fertigen Fußbodens an der Hauseingangstür darf max. 70 cm über der Bordsteinkante liegen. Bei Gebäude E+I darf die Oberkante maximal 35 cm über der Bordsteinkante liegen.

Kniestöcke sind bei der Bauweise E+D bis zu einer Höhe von 75 cm, gemessen von der Oberfläche Rohdecke bis zur Unterfläche Sparren an der Gebäude außenkante zulässig. Der Gebäudetyp E+I bzw. das sog. "Toskanahaus" ist **ohne Kniestock** zu errichten.

Einfriedungen, Kfz-Stellplätze

Einfriedungen werden nicht gefordert. Erfolgt eine Einfriedung, ist sie an öffentlichen Straßenflächen und Eigentümerwegen aus **Holz oder Metall** in einer Gesamthöhe einschließlich Sockel von **max. 1 m** zu erstellen.

Ein Sockel ist nur straßenseitig und bis zu 25 cm Höhe zugelassen. An der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenze sind Einfriedungen bis max. 1,30 m Höhe zugelassen. Mauern sind nicht zugelassen.

Tore und Einfriedungen zu **Garageneinfahrten** müssen **mindestens 6 m** vom Rand der Verkehrsanlagen entfernt, d.h. zurückgesetzt, errichtet werden.

Stellflächen für Kfz müssen sich außerhalb der Einfriedung befinden. Der Abstand der Garage zur Straßengrundstücksgrenze muss mindestens 6 m betragen. Je Wohnung sind **mindestens 2 Stellplätze** zu errichten.

Drainagen

Von **Drainagen** aufgefangenes Wasser darf **nicht** in den Abwasserkanal geleitet werden. Dieses ist in einem Schacht zu fassen und **muss** auf dem eigenen Grundstück versickern.

Die DIN 18195 - Teil 6 bezüglich "Abdichtung gegen von außen drückendes Wasser" ist zu beachten.

Kelleraußenwände müssen als **wasserdichte Wanne** hergestellt werden. Lichtschächte dürfen über eine Ringleitung, die max. 1 m unter der Geländeoberkante verläuft, in den Kanal entwässert werden.

Felddrainagen, soweit vorhanden, müssen funktionsgerecht erhalten bleiben und dürfen nicht an die Abwasserleitung angeschlossen werden.

Abwasserbeseitigung

Auf dem Privatgrundstück ist ein **Kontrollschacht** zu errichten.

Gegen den **Rückstau** aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Für Rückstauschäden haftet die Gemeinde nicht.

Es wird dringend empfohlen, in die Kanalhausschlüsselleitung einen **Doppelrückstauverschluss** nach der DIN 1997 einzubauen.

Regenwasser

Regenwasser von Dachflächen und befestigten Flächen soll grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück mittels eines Sicker- oder einer Verrieselungsanlage versickern werden.

Legen Sie großen Wert auf die Planung Ihres Bauvorhabens und die Wahl Ihres Architekten. Fehler in der Planungsphase lassen sich oftmals nur mehr schwer korrigieren.

Um den entsprechenden Einklang zu erreichen, ist es bei der Planung wichtig, darauf zu achten, dass bewährte Grundelemente wieder aufgenommen werden und sich zeitgemäß schlüssig interpretiert in die kulturelle, örtliche Umgebung einfügen.

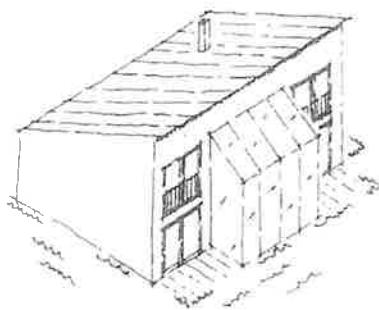
Hier einige skizzierte Beispiele, die die Vielfalt der Gestaltungsmöglichkeiten aufzeigen.



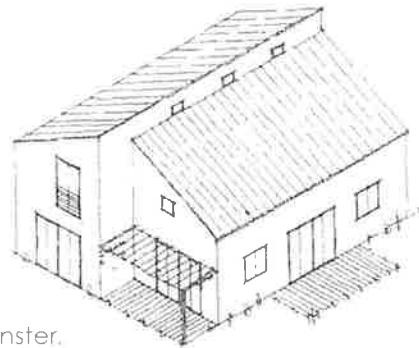
Satteldach $38^\circ - 48^\circ$, E+D, Zwerchgiebel, Balkon aus Holz oder Stahl mit Glas- bzw. Blechüberdachung. Einheitliche Fensterformate mit französischen Balkonen im OG aus Holz oder Stahl, Kamin firstmäßig positioniert.



Satteldach $38^\circ - 48^\circ$, E+D, Zwerchgiebel, Glasanbau, Schlichte Gestaltung der Eingangssituation mit Podest und Glas- bzw. Blechüberdachung. Zweiflügelige Fenster mit Fensterläden und geringer Dachübersand.



Pultdachbeispiele, $16^\circ - 28^\circ$, E+D, einheitliche Fensterformate mit französischen Balkonen aus Holz oder Stahl im OG. (Links mit Glasanbau zur Wohnraumerweiterung) Symmetrische Anordnung der Fenster.



Walmdach, $16^\circ - 28^\circ$, Einheitliche Fensterformate mit französischen Balkonen aus Holz oder Stahl im OG. Symmetrische Anordnung der Fenster. **Geringer** Dachüberstand.



Satteldach $16^\circ - 28^\circ$, E+I, streng geometrischer Baukörper, Balkon aus Holz oder Stahl mit Glas- bzw. Blechüberdachung. Einheitliche Fensterformate mit französischen Balkonen im OG aus Holz oder Stahl. Geringer Dachüberstand, Fenster symmetrisch angeordnet, Balkon auch längsseitig bis zu einer halben Wandlänge möglich.



- Schlichte **Zäune** aus Holz oder Metall, ohne Sockel.
- Ein **Hausbaum** ist eigentlich selbstverständlich.
- Einfahrten und Wege aus wasser-durchlässigen Materialien.
- Fassadenfarben hell und freundlich halten.
- Thuja und Zypressen vermeiden

Möglichst wenig Versiegelung!



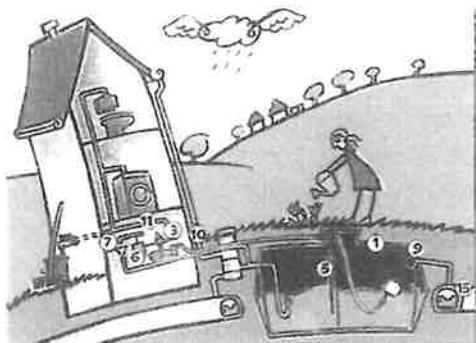
Bitte beachten:

Balkone sind zulässig bis zu 2/3 der Wandlänge. Bei vorspringenden Balkonen darf der Dach-überstand **höchstens 0,5 m** betragen, gemessen ab der Mauerscheibe (siehe auch Seite 2).

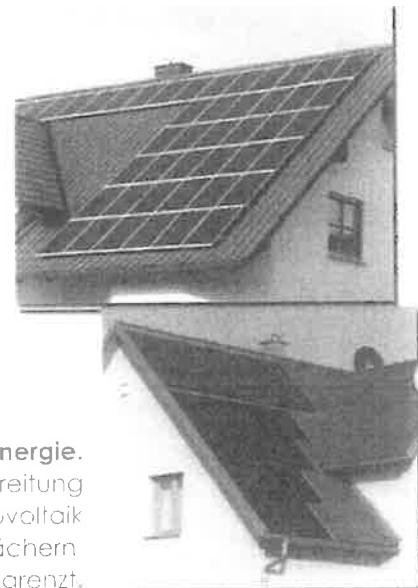


Balkone und Geländer können aus Holz oder Metall gefertigt sein. Jedoch bitten wir auch hier um schlichte Ausführungen.

Vermeiden Sie "barocke, südländische oder überladene" Bauweisen.



Nutzen Sie das Dachflächenwasser zur **Gartenbewässerung!** WC's können über **Zisternen** mit Abkoppelung vom übrigen Wasserleitungsnetz betrieben werden. Die Abnahme erfolgt über den Wasserwart der Gemeinde.



Sonnenenergie.
Warmwasseraufbereitung oder Photovoltaik sind auf unseren Dächern flächenmäßig nicht begrenzt.

Allgemeine Hinweise:

- Bei der Gemeinde ist das **Bauwasser** zu beantragen und die Lage des Kanalanschlusses zu erfragen.
- Die Grundfläche der baulichen Anlage muss abgesteckt und ihre Höhenlage festgesetzt sein.
- **Baugenehmigung** und **Bauvorlagen** müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- Es wird gebeten der Gemeinde den **Baubeginn** mitzuteilen.
- **Straßen** und **Gehwege** müssen auch während der Bauphase sauber gehalten werden.
- Der Bauherr ist verantwortlich für jegliche **Schäden**, die durch die Baustelle an Kanal-, Wasser und Kabelleitungen sowie an Straßen, Gehwegen, Ortsbeleuchtung und Grenzsteinen entstehen.
- Nach Fertigstellung des **Bauvorhabens** ist gut sichtbar die **Hausnummer** anzubringen.

Has fel

Auszug aus dem Sitzungsbuch des Marktes Postbauer-Heng
Sitzungstag Montag, der 08. Februar 2010
Zahl der Marktgemeinderatsmitglieder 21
Anwesend und stimmberechtigt 17

A. Öffentlicher Teil

Punkt 1

b) Ergänzung der Niederschrift über die 21. Sitzung vom 07. Dezember 2009 zu TOP 10 –öffentlicher Teil

Vorgenannte Niederschrift wird nachträglich wie folgt ergänzt:

Beschluss 17:0

Bürgermeister Kratzer trug vor, dass im Bauamt schon mehrmals nachgefragt wurde, ob die gemeindlichen Bauvorschriften nicht insofern abgeändert werden könnten, als für die Dacheindeckung auch anthrazitfarbenes Material verwendet werden darf.

Der Marktgemeinderat war einstimmig der Auffassung, dass dies zugelassen werden sollte. Diese Beschlussfassung wurde versehentlich aber nicht protokolliert, was hiermit nachgeholt wird.

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Postbauer-Heng, den 10.02.2010

